

Allgemeine Geschäftsbedingungen Rückrat GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen Rückrat GmbH, Hermannsteiner Str. 83, 35586 Wetzlar (nachstehend „Rückrat“) und ihren Mitgliedern und Kursteilnehmern geschlossenen Verträge.
- 2) Rückrat bietet den Erwerb einer Mitgliedschaft mit festgelegter Laufzeit, aber auch die Inanspruchnahme von Einzelleistungen in Verbindung mit einer Mitgliedschaft, aber auch ohne Mitgliedschaft an.

§ 2 Hausordnung

- 1) Bei der Inanspruchnahme von Leistungen von Rückrat gilt eine Hausordnung. Die Hausordnung kann insbesondere Regelungen über Bekleidung, Gerätenutzung, Nutzungszeiten und Verhalten beinhalten.
- 2) Rückrat ist jederzeit berechtigt, die Hausordnung zu ändern. Rückrat wird eine geänderte Hausordnung durch Aushang bekanntgeben.

§ 3 Unübertragbarkeit der Mitgliedschaftsrechte

- 1) Die mit der Mitgliedschaft oder der Buchung von Einzelleistungen erworbenen Nutzungs- und Teilnahmerechte sind nicht auf Dritte übertragbar. Eine Übertragung der gesamten Mitgliedschaft oder der noch nicht in Anspruch genommenen Einzelleistungen auf einen Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Rückrat möglich.
- 2) Das Mitglied verpflichtet sich Rückrat gegenüber, die ihm ausgehändigte Mitgliedskarte und eventuell ihm ausgehändigte weitere Zugangsmedien nur höchstpersönlich zu verwenden und nicht Dritten zu überlassen. Das Mitglied verpflichtet sich weiterhin, jeden Verlust von Mitgliedskarte oder sonstiger Zugangsmedien unverzüglich bei Rückrat zu melden. Entsprechendes gilt für Berechtigungskarten für Einzelleistungen außerhalb einer Mitgliedschaft.

§ 4 Folgen eines Verlustes von Mitgliedskarte bzw. deren Überlassung an Dritte

- 1) Bei Verlust der Mitgliedskarte oder anderer Zugangsmedien wird auf Kosten des Mitglieds Ersatz beschafft. Die Kosten für die Neuausgabe eines Transponders betragen 19.95 Euro, die einer Mitgliedskarte 35.- Euro.
- 2) Nutzt eine dritte Person unbefugt die Mitgliedskarte oder andere Zugangsmedien des Mitglieds und ist diese Nutzung darauf zurückzuführen, dass diese Gegenstände dem Dritten durch das Mitglied vorsätzlich oder fahrlässig überlassen worden sind oder dass das Mitglied einen Verlust der Gegenstände nicht rechtzeitig angezeigt hat, so ist das Mitglied verpflichtet, für jede Nutzung von Rückrat durch den Dritten einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 50 EUR zu zahlen. Weist das Mitglied nach, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist, reduziert sich der Schadensersatz auf den nachgewiesenen Betrag. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch Rückrat bleibt unberührt.

§ 5 Umfang der geschuldeten Leistungen

- 1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung des gesamten Sport- und Fitness-Center-Bereichs einschließlich der Sanitäranlagen (WC, Dusche). Entsprechendes gilt für die Teilnehmer von Kursen außerhalb einer Mitgliedschaft, soweit dies für die Kursteilnahme erforderlich ist.
- 2) Dienstleistungen, die zur Benutzung der Studioeinrichtungen erforderlich sind (insbes. Gerätebetreuung) sind von dem monatlichen Mitgliedsbeitrag mit umfasst. Für eine zusätzliche individuelle Betreuung („Personal Fitness Trainer“) fällt eine zusätzliche Gebühr an, soweit nicht vertraglich entsprechende Trainingseinheiten inkludiert sind (z.B. bei Premium-Verträgen). Preise und Leistungsumfang des Personal Fitness Trainer-Angebots können erfragt werden.

- 3) Der monatliche Mitgliedsbeitrag berechtigt zur Teilnahme an sämtlichen regelmäßigen Trainingskursen mit Ausnahme der Yoga-Kurse. Für einzelne zusätzliche Veranstaltungen (insbes. mit externen Fitness-Trainern) können zusätzliche Gebühren anfallen. Auf derartige Zusatzgebühren wird bei Ankündigung eines solchen Kurses gesondert hingewiesen.
- 4) Rückrat garantiert nicht dafür, dass dem Mitglied zu jeder Zeit alle gewünschten Geräte oder Plätze in Kursen zur Verfügung stehen. Es werden lediglich so viele Geräte und Kursplätze vorgehalten/bereitgestellt, dass im Rahmen einer üblichen Auslastung mit einer Nutzungsmöglichkeit ohne unzumutbare Wartezeit zu rechnen ist.

§ 6 Begleitpersonen/Verzehr mitgebrachter Getränke

- 1) Das Mitbringen von Begleitpersonen, auch Kindern, ist nicht gestattet. Ausnahmen sind mit der Geschäftsleitung abzustimmen.
- 2) Der Verzehr mitgebrachter Getränke ist innerhalb der Räume von Rückrat nicht gestattet. Dies gilt nicht für alkoholische Getränke. Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken und von Speisen ist untersagt.

§ 7 Haftungsbeschränkung

- 1) Rückrat haftet grundsätzlich nicht für Schäden des Mitglieds oder von Kursteilnehmern. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Mitglieds/Kursteilnehmers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Rückrat, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 2) Dem Mitglied/Kursteilnehmer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit zu Rückrat zu bringen. Von Seiten Rückrat werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch eingebrachte Wertgegenstände übernommen. Das Deponieren von Geld- oder Wertgegenständen in einem durch Rückrat zur Verfügung gestellten Spind begründet keinerlei Pflichten von Rückrat in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände.

§ 8 Kündigungsrechte von Rückrat

- 1) Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung eines Betrags, der zwei Monatsbeiträgen entspricht, in Verzug, so berechtigt dies Rückrat, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 2) Eine Kündigung aus sonstigem wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 3) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund behält es sich Rückrat ausdrücklich vor, Schadensersatzansprüche gegen das Mitglied gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

§ 9 Kündigung durch das Mitglied

- (1) Das Mitglied ist insbesondere unter folgenden Umständen zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt:
- a) Bei Eintritt einer Erkrankung, aufgrund derer die fortgesetzte Nutzung der Angebote von Rückrat dauerhaft unmöglich oder schädlich wäre. Soweit diese Erkrankung nur vorübergehend dazu führt, dass die Inanspruchnahme der Angebote unmöglich oder schädlich wäre, so ruht die Mitgliedschaft ab dem Beginn des kommenden Monats und setzt sich fort, sobald die Angebote wieder in Anspruch genommen werden können.
 - b) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes des Mitglieds an einen Ort, der mehr als 50 km von Rückrat entfernt liegt.

- c) Bei Schließung oder Verlegung von Rückrat, wenn danach Rückrat mindestens 30 km weiter von dem Hauptwohnsitz des Mitglieds entfernt liegt, als vorher.
- 2) In den Fällen des Abs. 1 lit. a) und b) wird die Kündigung nur wirksam, wenn zusätzlich zu der Kündigung ein Attest eines unabhängigen Facharztes des jeweils betroffenen Fachgebietes, das die Erkrankung bestätigt, bei Rückrat im Original eingereicht wird. Die gleiche Voraussetzung gilt bei einem Verlangen auf Ruhen der Mitgliedschaft nach Abs. 1 lit. b). Bei einer Kündigung nach Abs. 1 lit. c) sind eine Ab- und Anmeldebestätigung mit der Kündigung vorzulegen.
- 3) Eine Kündigung des Mitglieds, gleich aus welchem Grund, muss Rückrat in Textform zugehen.
- 4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied den ihm ausgehändigten Mitgliedsausweis nebst eventuell weiterer Zugangsmedien bei Rückrat abzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht bis spätestens 14 Tage nach Beendigung der Mitgliedschaft, so wird die in § 4 Abs. 1 genannte Verlustgebühr fällig.
- 5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Kursteilnehmer.

§ 10 Sondertarife

- 1) Die von Rückrat angebotenen Sondertarife (derzeit: Schüler-/Studententarif) können nur gewählt werden, wenn die hierfür gegebenen Voraussetzungen durch das Mitglied erfüllt werden und die Erfüllung dieser Voraussetzungen gegenüber Rückrat in zureichender Form nachgewiesen wird.
- 2) Das Mitglied ist verpflichtet, bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Sondertarif dies der B-Fitness unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder in einem Schüler-/Studententarif sind zudem verpflichtet, jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres einen entsprechenden Ausweis zur Prüfung bei Rückrat vorzulegen oder in Kopie einzusenden.
- 3) Erlangt Rückrat Kenntnis davon, dass die Voraussetzungen für einen Sondertarif bei einem Mitglied entfallen sind oder kommt das Mitglied den Nachweisobliegenheiten in Abs. 2 nicht nach, ist Rückrat berechtigt, den Sondertarif auf den Normaltarif umzustellen und künftig die Beiträge des Normaltarifs abzubuchen.
- 4) Wurden trotz Fehlens der Voraussetzungen für einen Sondertarif lediglich dessen ermäßigte Beiträge eingezogen, ist Rückrat berechtigt, auch rückwirkend die Differenz zu den Monatsbeiträgen des Normaltarifs einzuziehen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung bleiben unberührt.

§ 11 Sonstiges

Mündliche Absprachen neben diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Textform.